
S 20 RJ 275/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 RJ 275/04
Datum	24.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 111/05 KN
Datum	23.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 24. März 2005 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Altersrente nach durchgeführter Beitragserstattung. Darüber hinaus macht der Kläger die Erstattung des vom Arbeitgeber gezahlten Anteils der Rentenversicherungsbeiträge an sich geltend.

Der am X.XXXXX 1942 geborene türkische Kläger legte vom 25. Mai 1971 bis 5. Oktober 1989 u.a. Beitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurück. Seit Mitte 1990 lebt er wieder in der Türkei. Auf seinen Antrag hin wurden ihm mit Bescheid vom 30. November 1992 die Hälfte der Pflicht- und freiwilligen Grundbeiträge sowie die auf Ausfallzeiten entrichteten Beiträge in voller Höhe erstattet.

Mit Schreiben vom 15. April 2003 beantragte er die Gewährung einer Altersrente

aus dem ihm nicht erstatteten, vom Arbeitgeber für Pflichtbeitragszeiten getragenen Beitragsanteil. Die Beklagte lehnte die Rentengewährung mit Bescheid vom 19. Mai 2003 ab. Durch die Beitragserstattung seien sämtliche Leistungsansprüche aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erloschen. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2004 zurück.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, dass ihm zumindest der vom Arbeitgeber getragene Anteil der Pflichtbeiträge noch zu erstatten sei, damit er diesen Betrag rentensteigernd beim türkischen Rentenversicherungsträger einzahlen könne. Die seinerzeitige Beitragserstattung habe er bereits in entsprechender Weise verwendet. Der gesetzliche Ausschluss einer Erstattung des Arbeitgeberanteils der Beiträge verstoße gegen das Gleichheitsprinzip, denn ohne die damalige Beitragserstattung wäre der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil bei der Ermittlung der Rente berücksichtigt worden. Die Beklagte hat die Auffassung geäußert, der angegriffene Bescheid sei nicht zu beanstanden.

Mit Gerichtsbescheid vom 24. März 2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, die er trotz Anordnung nicht näher begründet hat.

Er beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 24. März 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Altersrente zu gewähren, hilfsweise über die im Jahre 1992 erstatteten Beiträge hinaus auch den vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteil zu erstatten.

Die Beklagte beantragt sinngemäß, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 23. November 2005 aufgeführten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Trotz des Nichterscheins des Klägers zum Verhandlungstermin konnte der Senat den Rechtsstreit entscheiden, weil dieser vom Termin benachrichtigt und darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens entschieden werden könne ([§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die Terminsbenachrichtigung ist ausweislich der Postbescheinigung offensichtlich einem Hausgenossen des Klägers ausgehändigt worden. Es bestehen jedoch keine Zweifel, dass der Kläger die Terminsbenachrichtigung erhalten hat, da auch frühere Sendungen des Gerichts den Kläger über diesen Weg ohne Verzögerung erreicht haben. Dies ist ausreichend, weil Ladungen gemäß [§ 63 SGG](#) den Beteiligten nur bekannt gegeben werden müssen und selbst im Falle einer vorgeschriebenen Zustellung ein Zustellmangel dann unschädlich wäre,

wenn der Beteiligte die Ladung tatsächlich erhalten hat (vgl. [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 189](#) Zivilprozessordnung).

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ã¼brigen zulÃssige Berufung des KlÃgers (vgl. [Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃger hat keinen Anspruch auf GewÃhrung einer Altersrente. GemÃÃ [Â§ 35](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie u.a. die allgemeine Wartezeit vom 60 Kalendermonaten ([Â§ 50 Abs. 1 SGB VI](#)) zurÃ¼ckgelegt haben. Der KlÃger ist weder Versicherter noch erfÃ¼llt er die allgemeine Wartezeit. Durch die 1992 durchgefÃ¼hrte Beitragserstattung wurde das damalige VersicherungsverhÃltnis aufgelÃ¶st und AnsprÃ¼che aus den bis dahin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen ([Â§ 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI](#)). Nach der Erstattung hat der KlÃger nicht erneut Versicherungszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt.

Soweit der KlÃger die RÃ¼ckerstattung des vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteils begehrt, ist seine Klage unzulÃssig. Die Frage einer weiteren Beitragserstattung war nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und damit auch nicht ursprÃ¼nglicher Streitgegenstand des Gerichtsverfahrens. Ãber den Umfang der Beitragserstattung wurde mit Bescheid vom 30. November 1992 entschieden. Mangels Widerspruchs des KlÃgers wurde dieser Bescheid bestandskrÃftig. Weder hat der KlÃger die ÃberprÃ¼fung der damaligen Entscheidung beantragt, noch hat die Beklagte von sich aus im Bescheid vom 19. Mai 2003 oder im Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2004 die Frage einer weiteren Beitragserstattung aufgegriffen. Die in der KlagebegrÃ¼ndung erfolgte Erweiterung des Begehrens ist nicht zulÃssig. GemÃÃ [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#) ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃlt. Die Beklagte hat nicht eingewilligt, insbesondere sich nicht in einem Schriftsatz auf die geÃnderte Klage eingelassen. Das Gericht hÃlt die Klagerweiterung nicht fÃ¼r sachdienlich, weil es an der PrÃ¼fung des Begehrens auf weitere Beitragserstattung durch die Beklagte in einem Verwaltungsverfahren und in dem gemÃÃ [Â§ 78 SGG](#) vorgeschriebenen Vorverfahren fehlt.

Im Ã¼brigen ergibt sich aus [Â§ 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#), dass BeitrÃge nur erstattet werden kÃ¶nnen, soweit der Arbeitnehmer sie getragen hat. Eine Erstattung des Arbeitgeberanteils ist also â unabhängig von der ZulÃssigkeit der Klage â aufgrund ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Regelung ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.12.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024